

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 1. April 1948.Ablehnung eines Gerichtshofes.148/A.B.
zu 193/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die in der Sitzung des Nationalrates vom 17. März d. J. eingebrachte Anfrage der Abg. V o i t h o f e r und Genossen, betreffend die Ablehnung des Gerichtshofes in der beim Landesgericht Salzburg anhängigen Strafsache gegen die Inhaber der Firma Gelmacher, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö wie folgt:

Nach der österreichischen Strafprozessordnung ist der in einem Strafverfahren Beschuldigte berechtigt, auch einen ganzen Gerichtshof abzulehnen, wenn er Gründe anzugeben und darzutun vermag, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Gerichtshofes in Zweifel zu setzen. Über einen derartigen Ablehnungsantrag, der längstens binnen drei Tagen nach der Vorladung zu der Verhandlung einzubringen ist, entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz.

In dem Strafverfahren gegen die Inhaber der Firma Gelmacher in Salzburg, Karl und Max Gelmacher und Johann Kaserer, haben die Verteidiger der Beschuldigten von diesem Recht Gebrauch gemacht, wobei sie die Ablehnung des Gerichtshofes damit zu begründen suchten, dass sich dieser Antrag nicht gegen die Objektivität der Richter, sondern gegen eine gewisse Presseberichterstattung richten solle, die durch Verlautbarungen über anhängige Strafverfahren gegen die Bestimmungen der Artikel VII und VIII der Strafgesetznovelle 1862 verstosse und daher geeignet sei, die öffentliche Meinung in einem für die Beschuldigten günstigen oder ungünstigen Sinne zu beeinflussen. Der Antrag ist am Tage vor der Hauptverhandlung überreicht und am nächsten Tag noch vor Eröffnung der Hauptverhandlung dem Vorsitzenden vorgelegt worden. Das Oberlandesgericht Linz hat diesem Ablehnungsantrage jedoch keine Folge gegeben. Die neuerliche Hauptverhandlung gegen die drei Firmeninhaber hat bereits am 23. März 1948 stattgefunden.

Mit Rücksicht auf das in der Strafprozessordnung verankerte Recht des Beschuldigten, Mitglieder eines Gerichtes oder auch einen ganzen Gerichtshof wegen Befangenheit abzulehnen, bin ich zwar ausserstande, Verfügungen zu treffen, durch die ähnliche Ablehnungsgesuche in Hinkunft hintangehalten werden. Um jedoch ungerichtfertigten Vertagungen von Hauptverhandlungen aus Anlass verspätet eingebrachter Ablehnungsgesuche vorzubeugen, hat das Bundesministerium für Justiz an alle Oberlandesgerichtspräsidien und die Präsidien aller mit Strafsachen befassten Gerichtshöfe I. Instanz unter Zl. 10.920/48 vom 22. März 1948 nachstehenden Erlass gerichtet:

Nach § 73 StPO. ist ein Gesuch, womit ein Beteiligter die Ablehnung eines ganzen Gerichtshofes geltend machen will, längstens binnen drei Tagen nach der Vorladung zur Verhandlung zu überreichen oder zu Protokoll zu geben. Wie der

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

1. April 1948.

Oberster Gerichtshof in einer auf Grund einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ergangenen Entscheidung vom 20. Oktober 1914 (KH 1473) ausgesprochen hat, verfolgt die Befristung des Ablehnungsrechts den Zweck, zu verhindern, dass durch ein verzögertes Vorbringen der Gang des Strafverfahrens gehemmt werde. Ist ein Ablehnungsgesuch der erwähnten Art verspätet eingebracht worden, so hat das Gericht die darin vorgebrachten Tatsachen selbst zu würdigen und ist keineswegs schlechthin verpflichtet, eine bereits angeordnete Verhandlung nur deshalb zu vertagen, um den Ablehnungsantrag dem höheren Gerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Das Bundesministerium für Justiz hält es aus gegebenem Anlass für geboten, auf diese Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aufmerksam zu machen, damit in Fällen der erwähnten Art nicht ^{durch} eine ungerechtfertigte Vertagung einer Verhandlung der die StPO durchdringende Grundsatz der Beschleunigung des Strafverfahrens verletzt werde.

-.-.-.-.-